

Besondere Vereinbarungen zur Reisegepäck-Versicherung



Fassung 09.2021

Besondere Vereinbarungen, die den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 2008) vorangehen. Verweise auf §§ beziehen sich auf die AVB Reisegepäck

1 Versicherte Sachen und Personen

1.1 Ergänzend zu § 1 Ziffer 1 gilt auch das Reisegepäck sonstiger Mitreisender versichert.

1.2 Ergänzend zu § 1 Ziffer 2 sind EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte bis insgesamt 350 EUR mitversichert.

1.3 Abweichend von § 1 Ziffer 5 gelten Fahrräder/Pedelecs mitversichert, sofern sie bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden und solange sie nicht im Gebrauch sind.

Sofern die Fahrräder/Pedelecs nicht in Gebrauch und im Freien abgestellt sind, und nicht beaufsichtigten werden, müssen sie zur Sicherung mit einem eigenständigen Schloss an- und abgeschlossen sein, sodass die einfache Wegnahme durch Anheben und Wegtragen unterbunden ist.

Beim Abstellen auf einem offiziellen Campingplatz oder innerhalb des Mietfahrzeuges müssen die Fahrräder/Pedelecs mit einem Schloss gesichert, jedoch nicht an einen festen Gegenstand angeschlossen werden.

Sicherungseinrichtungen, die bereits herstellereitig dauerhaft mit dem Zweirad verbunden sind (z. B. sogenannte Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

Eine Ausnahme bilden separat montierbare Rahmenschlösser mit Kette. Diese erkennen wir als ausreichende Sicherung an.

Frei zugängliche Akkus, Zubehör oder elektronische Bedienelemente müssen ebenfalls gesichert werden oder sind in den persönlichen Gewahrsam zu nehmen.

Bei dem Transport mit dem Mietfahrzeug sind die Zweiräder derart zu verstauen und zu befestigen, dass sie nicht ohne Schwierigkeiten abhandenkommen, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört werden können. Sofern der Transport auf einem außen am Fahrzeug angebrachten, nicht abschließbaren Fahrradträger erfolgt, muss das Rad bei Fahrtunterbrechungen zusätzlich am Fahrradträger angeschlossen sein. Bei Transporten mit einem abschließbaren Fahrradträger muss dieser entsprechend verschlossen sein.

2 Campingklausel

2.1 Abweichend von § 3, Ziffer 2 b) besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die während des Zeltens oder Campings auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplatz eintreten.

Außerhalb von offiziellen Campingplätzen besteht Versicherungsschutz nur, sofern das Campen von den jeweiligen Behörden erlaubt ist.

2.2 Werden Sachen unbeaufsichtigt (§ 5, Ziffer 3) im Zelt oder Wohnwagen/Wohnmobil zurückgelassen, so besteht für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn

a) bei Vorzelten:

der Schaden nicht zwischen 22.00 und 6.00 Uhr eingetreten ist. Das Vorzelt ist mindestens zuzubinden oder zuzuknöpfen

b) bei Wohnwagen/Wohnmobilen:

dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert ist. Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall (§ 1, Ziffer 4 AVB Reisegepäck) sind im unbeaufsichtigten Vorzelt oder Wohnwagen/Wohnmobil nicht versichert.

2.3 Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie

a) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder

b) der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder

c) sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz oder auf einem behördlich genehmigten Stellplatz befinden.

2.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden.

Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

3 Unterversicherungsverzicht

3.1 Ergänzend zu § 8 verzichtet der Versicherer auf die Einrede der Unterversicherung. Die maximale Entschädigung entspricht der gewählten Versicherungssumme